

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
der Vetrotech Saint-Gobain International AG
Filiale: Am Meerkamp 19, D-40667 Meerbusch**

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vereinbarungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsverbindungen. Leistungen und Lieferungen werden ausschliesslich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt. Eventuell abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Rechtsgültigkeit.
2. Abweichende Vereinbarungen sind aus Gründen der Klarheit nur gültig, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Bestellers. Die Lieferung von Waren, die Erfüllung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Regelungen.

§ 2 Angebote und Vertragsinhalte

1. Unsere Angebote sind aus Gründen der Klarheit nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Abweichungen und Änderungen gelten nur dann verbindlich als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Angebote sind während der im Angebot angegebenen Frist gültig. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden. Bei Fehlen einer Fristangabe in der Offerte ist diese während 30 Tagen ab Angebotsdatum gültig.
2. Unsere Preise verstehen sich für verpackte Ware, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie allfälliger Zuschläge wie z.B. Energiezuschlag, LSVA, Lkw-Maut, Transportbruchversicherung, Verpackungszuschläge, etc. Bezüglich Transportkosten und Gefahrenübergang siehe § 3 Punkt 2. Maßgeblich ist die jeweils schriftlich abzufassende Kundenkonditionsvereinbarung.
3. Eventuell notwendige Gerüste, Kräne, Baulifte etc. sind in unseren Preisen nicht enthalten.
4. Unsere Gläser werden 1 cm zu 1 cm berechnet; alle Zwischendimensionen werden aufgerundet. Das kleinste Berechnungsmass für die verschiedenen Gläser richtet sich nach der gültigen Preisliste. Für Scheiben mit unregelmässiger Form wird die Oberfläche des Rechtecks, aus dem sie geschnitten werden, berechnet. Die Zuschläge ergeben sich aus der gültigen Preisliste.
5. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Erklärungen oder Anzeigen des Bestellers bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben bei Widerspruch zu den vorliegenden AGB keine Rechtsgültigkeit. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrages wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
6. Bei Änderungen und Stornierungen von Aufträgen gehen bis dahin angefallene Kosten zu Lasten des Bestellers. Fertigungs- und EDV-bedingt können bei allen Produkten bereits 24 Stunden nach Auftragserteilung Kosten anfallen, selbst wenn der von uns angegebene, voraussichtliche Liefertermin erheblich später liegt.
7. Allfällige zusammen mit der Offerte dem Kunden zugestellte Unterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Kataloge, Prospekte etc. bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne dessen vorgängige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht, noch veröffentlicht noch selber in irgendeiner Weise verwertet werden. Die Unterlagen sind dem Lieferanten zurückzuerstatten, sofern dieser es verlangt.

§ 3 Versand und Termine

1. Der Gefahrenübergang einschließlich des Bruchrisikos geht mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, bzw. der Versendung auf den Besteller über, spätestens mit Verlassen des Lagers oder des Betriebsgeländes.
2. Wegen der besonderen Eigenschaften der Waren und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Ware verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel an der Verpackung und/oder an den Produkten, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind umgehend, spätestens jedoch binnen acht Tagen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich und unter Angabe der Art des Mangels zu rügen, ansonsten sämtliche Sachgewährleistungsansprüche bezüglich der betreffenden Mängel verirken. Aus versicherungstechnischen Gründen ist die Beschädigung der Verpackung und/ oder der Ware sowie offensichtliche Fehlmengen (z.B. fehlendes Transportgestell) im Anlieferzustand vom Besteller unbedingt zur Wahrung von Ansprüchen auf den Anlieferpapieren des Transporteurs zu vermerken und unmittelbar an uns schriftlich zu melden.
3. Die Verpackungsart wird durch uns bestimmt. Wünscht der Besteller eine abweichende Verpackungsart, übernimmt er die Haftung für Schäden bei Transport und Lagerung. Allfällige Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt. Glastransportgestelle verbleiben in unserem Eigentum. Es bleibt unsere Entscheidung wann und wie wir die leeren Transportgestelle zurückführen. Die Kosten für die Rückführung der Holzmehrweggestelle aus dem Werk Bern-CH – ab 10 Stück – übernimmt das Werk. Wir behalten uns das Recht vor, beschädigte oder verloren gegangene Einheiten in Rechnung zu stellen.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei durch den Besteller veranlassten Teillieferungen trägt dieser die hierdurch verursachten Mehrkosten.
5. Aufgrund von Besonderheiten bei der Fertigung gelten sämtliche Terminangaben des Lieferanten betreffend Lieferungen oder anderen Leistungen als Richttermine und nicht als Fixtermine. Die angegebenen voraussichtlichen Lieferfristen gelten für den Tag des Versands ab Werk.
6. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Betriebsstörungen als Folge von Streik, Aussperrung, Verzögerung der Lieferung von Fremtteilen und Vorprodukten, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Rohstoff- und Energieversorgung, Unterbrechungen des Verkehrs, hoheitliche Massnahmen, Kriegsauswirkungen und alle Fälle höherer Gewalt, die die Fähigkeit zur Lieferung beeinträchtigen, befreit uns für die Zeit ihrer Auswirkung sowie für eine angemessene Zeit danach von der Lieferpflicht.

§ 4 Unmöglichkeit und Verzug

1. Tritt eine wesentliche unvorhergesehene Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so dass unsere Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Bei erheblicher, nicht vom Besteller oder von Drittpersonen verschuldeter Überschreitung eines Termins ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufs dieser Nachfrist unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts steht dem Besteller kein Schadenersatzanspruch gegenüber uns zu.
3. Als versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss vom Besteller innerhalb maximal 30 Tagen abgerufen werden, andernfalls werden dem Besteller nach unserer Mahnung zur Abnahme die anfallenden Lagerungskosten in Rechnung gestellt.
4. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so können wir die Preise des tatsächlichen Abnahmetages berechnen, sowie Handling- und Einlagerungskosten in Rechnung stellen.

VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG – Bernstrasse 41-43 - CH – 3175 Flamatt

§ 5 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar, sofern auf der Rechnung nichts Abweichendes vermerkt ist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem am Zahlungsort banküblichen Zinssatz für ungedeckte Kontokorrentkredite zuzüglich 1% belastet.
2. In Fällen begründeter Zweifel an der Liquidität des Bestellers und/oder bei einem Auftragswert mit einem Warenwert über Euro 5000.-/CHF 7'500.- behalten wir uns vor, eine angemessene Anzahlung oder Vorkasse bei Bestellung oder Lieferung zu verlangen.
3. Der Kunde ist ausschliesslich dann berechtigt, gegenüber den Rechnungen des Lieferanten die Verrechnung mit Gegenforderungen zu erklären oder die Zahlungen wegen solcher Gegenforderungen zurückzuhalten, wenn die Gegenforderungen entweder vom Lieferanten schriftlich anerkannt sind oder auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsurteil beruhen.
4. Beanstandungen der Rechnungen sind uns innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und mit Begründung versehen mitzuteilen. Abzüge welche nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden, sind nicht statthaft und werden nachbelastet.

§ 6 Gewährleistung

1. Weist die von uns gelieferte Ware Mängel auf, die die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich beeinträchtigen, oder weist die Ware eine Eigenschaft nicht auf, die vom Lieferanten beim Vertragsschluss schriftlich zugesichert wurde, so stehen dem Kunden Sachgewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu. Sämtliche erwähnten Eigenschaften der Ware beziehen sich auf den Rohling des Prüfberichtes.
2. Im Falle der Lieferung von Brandschutzglas SGG Contraflam[®], SGG Swissflam[®] gewährleisten wir ausschliesslich gegenüber dem Erstabnehmer, dass die Durchsichtigkeit des Glases unter normalen Umständen nicht beeinträchtigt wird. Normale Umstände setzen dabei insbesondere voraus, dass die Interlayerschicht nicht kälter als -10°C und nicht wärmer als +45°C wird. Dies gilt insbesondere auch beim Transport der Gläser und auf der Baustelle.
3. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Massen, Gewichten, Inhalten, Dicken und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Detaillierte Angaben dazu finden sich in der „Qualitätsrichtlinie zur Beurteilung von SGG Contraflam und SGG Swissflam“ und der „Qualitätsrichtlinie für SGG Pyroswiss, Pyroswiss Extra, Vetroflam“, bzw. den „Anwendungsbedingungen für SGG Contraflam und Sgg SWISSFLAM“, sowie den Anwendungsbedingungen für SGG Pyroswiss, Pyroswiss Extra, SGG Vetroflam“. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten sind vom Besteller zu beachten. Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, z.B. Wärmedurchgangs-Koeffizienten, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergiedurchlass usw. richten sich nach den in den gültigen Normen festgelegten Randbedingungen. Weichen beim Einbau vorliegende Bedingungen von den Normbedingungen ab, so sind solche Abweichungen nicht Gegenstand der Gewährleistung. Im übrigen sind allgemein anerkannte Verglasungs- und Reinigungsrichtlinien, sowie sonstige anerkannte Regeln der Technik zu beachten.
Seit 01.03.2007 unterliegen unsere Brandschutzgläser auf gesetzlicher Grundlage der CE-Markierung, mit der die Konformität der Produkte mit den jeweiligen Produktnormen bestätigt wird. Die Nachweise zu den wesentlichen Eigenschaften unserer Produkte können dem Kunden auf Anforderung in Form einer Liste der Leistungsmerkmale (CPIP: Characteristic Product Identification Paper) zur Verfügung gestellt werden.

Diese Leistungsmerkmale werden gemäß den gültigen EN-Normen zur Bestimmung der relevanten Eigenschaften des Glasproduktes ermittelt. Es ist zu beachten, dass das Bauteil bzw. die Bauart - bestehend aus Glas und dem Rahmensystem - davon abweichende Eigenschaften haben kann (z.B. hinsichtlich Schallschutz, Wärmedurchgangs-Koeffizient des Bauteil etc.)

VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG – Bernstrasse 41-43 - CH – 3175 Flamatt

Filiale: Am Meerkamp 19 – D 40667 Meerbusch – Tel. +49 (0) 2132 93560 – Fax +49 (0) 2132 9356 356 – Filialeiter: Ralf Linden – HRB: 14587 – Amtsgericht Neuss – Steuernummer: 5122 5910 1903 – Ust.Id.Nr.DE246046054 – Deutsche Bank Düsseldorf - BLZ 300 700 10 – Konto: 750 08 20 - infoVSGD.vetrotech@saint-gobain.com - www.vetrotech.de

4. Farbliche Erscheinungen und durch geographische bzw. topologische Druckunterschiede bei Isolierglas auftretende Durchbiegungen, die im Einzelfall optisch sichtbar werden können, sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Gleiches gilt für sichtbare Spannungszonen bei polarisiertem Licht bei Einscheibensicherheitsglas und optischen Verzerrungen wegen Einsatzes unterschiedlich planparalleler Glaserzeugnisse in einem Glasaufbau. Physikalisch bedingte Erscheinungen haben nichts mit der Qualität des Glases zu tun und sind deshalb kein Gegenstand der Gewährleistung. Ausserdem sind die produktspezifischen Gewährleistungsrichtlinien zu beachten.
5. Alle Produktangaben wie zum Beispiel Masse, Gewichte, Beschreibungen, Montageanleitungen, Berechnungen, Skizzen und Zeichnungen in Broschüren, Musterbüchern, Preislisten und/oder sonstige Drucksachen sind für uns unverbindlich. Die technischen Eigenschaften sind abhängig von den Lieferantenangaben sowie der vom Hersteller erwirkten Prüfzeugnisse unabhängiger Prüfungsinstitute, für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen können. Die Leistungsmerkmale des jeweiligen Glases sind der dem Produkt zugehörigen Liste der Leistungsmerkmale (CPIP) zu entnehmen, die bei uns angefordert werden können. Darüber hinaus gehende Eigenschaften sind als solche schriftlich zu vereinbaren und müssen in jedem Fall durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
6. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten sind vom Besteller zu beachten. Für Glasstatiken ist der Besteller verantwortlich, von uns angegebene Dicken sind Glasdickenempfehlungen. Da in der Regel die genauen örtlichen Begebenheiten und Einbaubedingungen nicht bekannt sind, wird bei der Glasdickenempfehlung angenommen, dass die Konstruktionen dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und technischen Regeln entsprechen.
7. Nach Erkennung eines Mangels am Produkt ist jede weitere Be- oder Verarbeitung oder sonstige Benutzung der Ware einzustellen, umgehend schriftlich anzuzeigen und uns innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Mangels zu geben.
8. Wird die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet, sind wir berechtigt - nach unserer Wahl -, die Ware umzutauschen, nachzubessern, Nachlass zu gewähren oder gegen Erstattung des Entgeltes zurückzuziehen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen bzw. die Ersatzlieferung erneut fehlerhaft sein oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist erfolgen, so hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung angemessen entsprechend der Wertminderung infolge des Mangels herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen.
9. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere für direkte oder indirekte Mängelfolgeschäden einschliesslich entgangenen Gewinnes, sind ausgeschlossen, soweit dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Einbau-, Umglasungs-, Notverglasungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden, die ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durch den Besteller oder von Dritten ausgeführt worden sind. Der Besteller hat den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen freizustellen. Insbesondere wird die Übernahme der Kosten abgelehnt, wenn weitere Einzelheiten aus Verträgen des Kunden des Auftraggebers mit weiteren Vertragspartnern bei Auftragserteilung nicht bekannt sind und nicht ausdrücklich schriftlich mit der Auftragsannahme bestätigt wurden.
10. In folgenden Fällen ist jegliche Gewährleistung oder Schadenersatzleistung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen:
 - bei Beschädigung der Gläser nach der Lieferung oder Montage
 - wenn Instruktionen, Produkt- und Gewährleistungsinformationen, Gebrauchsanweisungen oder sonstige Hinweise, die der Vermeidung von

Produktschäden dienen, nicht beachtet werden

- bei unsachgemässen Reinigungsoperationen wie insbesondere bei Reinigung mit abrasiven, kratzenden Mitteln.
 - wenn nach der Auslieferung der Ware durch den Abnehmer oder Dritte Veränderungen an der Ware ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten vorgenommen worden sind
11. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Bestellers beträgt im Falle der Lieferung beweglicher Sachen zwei Jahre seit Lieferung und im Falle des Einbaus der Ware durch feste und dauernde Verbindung mit einem Gebäude oder Grundstück fünf Jahre seit Ablieferung der Ware.
 12. Ist ein von uns anerkannter Mangel, welcher den Austausch der Gläser unumgänglich macht, erst im eingebauten Zustand feststellbar oder tritt ein von uns anerkannter Mangel erst nach einer gewissen Zeit nach Einbau der Gläser auf (jedoch innerhalb der Verjährungsfrist), übernehmen wir die Austauschkosten bis zum einem Maximalbetrag von € 50.- /m².
 13. Jegliche Haftung des Lieferanten ausserhalb des Sachgewährleistungsrechts, also insbesondere auch jegliche Haftung für aus Auftragsrecht erbrachte Dienstleistungen, wegen Verzuges, Erfüllung oder Unmöglichkeit, wegen Verschuldens vor oder bei Vertragsabschluss etc. ist, soweit sie nicht bereits durch eine andere Bestimmung der vorliegenden AGB abgedungen wurde, auf den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten und seiner Hilfspersonen beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Demzufolge besteht unter Vorbehalt allfälliger zwingender Gesetzesbestimmungen in Fällen leichter oder mittelschwerer Fahrlässigkeit des Lieferanten und/oder seiner Hilfspersonen keine Haftung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
2. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, so steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde dem Lieferanten bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Lieferanten unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.
3. Der Kunde hat den Lieferanten über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 4. bis 5. auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.
5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich evtl. Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an den Lieferanten abgetreten. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht vom Lieferanten gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der

Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Lieferanten gelieferten Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2. hat, wird ein dem Eigentumsanteil des Lieferanten entsprechender Teil abgetreten.

6. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsbefugnis und das Weiterveräußerungsrecht des Kunden zu widerrufen. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten – sofern der Lieferant dies nicht selbst tut – und den Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Lieferanten sofort fällig.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
8. Der Kunde ist verpflichtet, im Eigentum des Lieferanten stehende Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

§ 8 Sonstiges

1. Für sämtliche zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge findet ausschliesslich das Deutsche Recht Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen und den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ist Neuss.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile der Bestimmung nicht. Der Besteller und wir sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende zulässige Bestimmung zu ersetzen.